

Ratgeber zum Thema „Wie kommt man aus der Schufa“

- 1) Da man zumeist erst bei entsprechendem Versuch, einen Mobilfunk- oder Kreditvertrag abzuschließen, bemerkt, dass ein solcher Eintrag vorliegt, sollte zuerst über die Homepage der Schufa eine gegen ein geringes Entgelt erhältliche schriftliche Schufa-Auskunft eingeholt werden. Hier kann genauesten überprüft werden, um welchen Antragsteller es sich handelt, um weitere Schritte erfolgreich einleiten zu können.
- 2) Ist dies nun erfolgt, sollte geprüft werden, ob dieser rechtmäßig veranlasst wurde oder ob dieser auf falschen Tatsachen beruht. Fand hier somit ein Ausbleiben der jeweiligen Rechnungsbeträge statt, sollte das direkte Gespräch mit dem jeweils betroffenen Unternehmen gesucht werden.
- 3) Sind diese betroffenen Beträge bereits beglichen worden, muss nun auf die Kulanz des Anbieters gehofft werden. Dies kann entweder durch ein Schreiben bewerkstelligt werden, in welchem dieser auf den bereits gezahlten Rechnungsbetrag hingewiesen und um eine aufgrund dessen sofortige Löschung aus der Schufa gebeten wird. Selbstverständlich kann dieser Arbeitsschritt auch problemlos über die vorhandene Service-Hotline bewerkstelligt werden.
- 4) Sollte dieser jedoch nicht auf das besagte Schreiben reagieren und sich auch auf mehrere Telefonate nicht erkenntlich zeigen, kann in letzter Instanz ein direkter Antrag auf Löschung des Eintrages bei der Schufa gestellt werden. Die Schufa prüft nun dieses Anliegen und entscheidet, ob eine solche Löschung als gerecht fertigt erscheint.
- 5) Sollte ein entsprechender Eintrag ohne jegliche rechtliche Grundlage erfolgt sein, da die jeweils betroffenen Rechnungssummen stets direkt beglichen wurden, muss dieser unverzüglich gelöscht werden. In der Realität sieht dies jedoch anders aus. Zumeist werden solche fälschlichen Einträge unzureichend oder gar nicht geprüft. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden, woraufhin die Schufa den gesamten Sachverhalt eingehend prüft und dementsprechend die Löschung bewilligt.
- 6) Für diese oben benannten Arbeitsschritte muss jedoch mit einer gewissen Bearbeitungszeit durchaus gerechnet werden, bis eine Löschung durchgeführt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die jeweils betroffene Person keinerlei Verträge abschließen, welche an eine Schufa-Prüfung geknüpft sind.